

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1775

vom

9. Juni 1964

gh

Die Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf hat am 27. September 1963 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Brunnmatt" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 7. Oktober bis 7. November 1963 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 3. Oktober 1963 hinreichend bekanntgegeben. Innert der Auflagefrist sind Einsprachen eingereicht worden von

1.

2.

Der Gemeinderat von Frenkendorf hat das in § 69 Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Nach seinen Angaben konnte dabei mit den Einsprechern eine Einigung erzielt werden, sodass die Einsprachen als erledigt zu betrachten seien. Mit Schreiben vom 21. April 1964 ersucht der Gemeinderat daher um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Absatz 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, das heisst die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den generellen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in

seinen Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses folgendes ergeben:

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, wie bereits erwähnt worden ist, der Gemeinderat von Frenkendorf mitgeteilt hat, mit den Einsprechern sei eine Einigung erzielt worden, sodass die Einsprachen als erledigt angesehen werden könnten. Auf Grund der beigebrachten Akten trifft das jedoch nur in Bezug auf die von [REDACTED] erhobenen Einsprache zu. Mit den Einsprechern [REDACTED] hat wohl ein Schriftenwechsel stattgefunden, doch kann diese Kollektiveinsprache auf Grund der Aktenlage nicht als zurückgezogen angesehen werden. Deshalb sieht sich der Regierungsrat veranlasst, über diese Einsprache zu entscheiden. Die übrigen formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes sind hingegen erfüllt.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Vorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprache mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln. Dabei steht dem Regierungsrat bei der Beurteilung von Einsprachen die, wie im vorliegenden Fall, nicht privatrechtlicher Natur sind, die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis zu, wie es für den Gemeinderat selbst der Fall ist.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall eigentlich um eine Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1716 vom 27. Juni 1961 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Flühacker" handelt. Der mit den Arbeiten für die Baulandumlegung "Brunnmatt" beauftragte Fachmann hat nämlich im Rahmen der Studien für die Neuzuteilung des Grundbesitzes festgestellt, dass auf einen zusätzlich notwendigen Strassenzug verzichtet werden kann, wenn die Linienführung einer im Plan "Flühacker" genehmigten Strasse entsprechend geändert wird. Da einerseits die Umlegung gleichwohl befriedigend gelöst werden kann

und andererseits durch das Weglassen einer weiteren Strasse eine Einsparung an Land und Kosten möglich wird, kann die neu beschlossene Planung als im öffentlichen Interesse liegend bezeichnet werden. Hinsichtlich der Bau- und Strassenlinien sind die in § 13 des Gemeinde-Baureglementes vorgeschriebenen Abstände eingehalten.

Zu den Einsprachen ist zu bemerken:

_____ begründen ihre gemeinsame Einsprache wie folgt:

1. "Es ist bekannt, dass die Landumlegung "Brunnmatt" nur dazu dient, um die Abwasser der Bauvorhaben unter dem "Adler" durch die "Brunnmatt" vorzunehmen;
2. man möchte also die Kanalisation vorerst erstellen;
3. auch die Wasserleitung will man erstellen;
4. aber die Strasse will man vorerst nicht erstellen, ansonst hätte doch eine definitive Berechnung für die Erstellung der Strasse aufliegen müssen und der Kredit hätte ebenfalls bewilligt werden müssen.

Dies alles ist nicht geschehen und das zeigt deutlich, dass man mit diesen Arbeiten noch zuwarten möchte.

Wenn wir schon die Einwilligung für die Baulandumlegung gegeben haben, so wollen wir auch in nächster Zeit bauen.

Wir verlangen also, dass der Kredit für die Erstellung der Strasse von der Gemeindeversammlung bewilligt wird und dass die Strasse "Brunnmatt" im selben Zug wie die Kanalisation erstellt werden muss."

Die von den Einsprechern vorgebrachten Gründe setzen sich somit ausschliesslich mit Fragen auseinander, welche die Erstellung der Strasse und der Kanalisation betreffen. Auf solche Gründe kann jedoch in diesem Verfahren nicht eingetreten werden, denn in einem Strassen- und Baulinienplan werden lediglich die Linienführung einer Strasse und die davon einzuhaltenden Bauabstände festgelegt. Der Regierungsrat kann der Gemeinde weder den Zeitpunkt der Erstellung öffentlicher Werke, noch die gemeinsame Erstellung verschiedener Werkanlagen vorschreiben. Deshalb sieht er sich veranlasst, auf diese Kollektiveinsprache nicht einzutreten und dem Plan die Genehmigung zu erteilen.

://: 1. Auf die von _____
_____ gemeinsam erhobene Einsprache wird
nicht eingetreten.

2. Gestützt auf § 58 Absatz 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941, wird der von der Einwohnergemeinde-Versammlung von Frenkendorf am 27. September 1963 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Brunnmatt" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 23/gBS/9/0 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat von Frenkendorf hat dafür besorgt zu sein, dass der Gemeindeschreiber die Anmerkungen rechtzeitig vornimmt (§ 69 Absatz 7 und 8 Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an

an

an

an den Gemeinderat von Frenkendorf (2),

an das Grundbuchamt Liestal,

an die Landeskanzlei,

an die Planungsstelle (5),

an die Baudirektion (3).

Der Landschreiber:

U. Rüegg